

(Abg. Bündel.)

(A) Rente, eine Geldzahlung, gewährt wird, dann ist diese Rentenzahlung im Zweifel als eine privatrechtliche Leistung aufzufassen. Öffentlich-rechtliche Renten sind ja sehr selten. Vor allen Dingen aber ist doch damals die Absicht gewesen, die Schönburgschen Lande immer mehr in die Verfassung des Landes Sachsen einzugliedern. Also das Streben ging dahin, öffentlich-rechtliche Sonderrechte und Bevorrechtigungen möglichst einzuziehen und auf den Staat zu übertragen, und da ist doch wohl anzunehmen, daß man dann nicht neue öffentliche Rechte in Form von öffentlich-rechtlichen Renten schafft, sondern im Gegenteil suchen wird, die öffentlichen Rechte, die man aufheben will, durch ein Privatrecht abzugelten. Auch die Eröffnung des Rechtsweges, die ich schon vorher erwähnt habe, die ausdrücklich gewährleistet worden ist, spricht wohl mehr dafür, daß es ein Privatrecht ist, wenn ich auch zugebe, daß dieses Argument nicht zwingend ist. Es gibt auch Rechtswege für öffentlich-rechtliche Dinge, allerdings in Sachsen wird man daran denken müssen, daß der Rezeß im Jahre 1835 beschlossen ist und daß bereits im Jahre 1835 das sogenannte A-Gesetz erlassen war, das die Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung ja einigermaßen durchgeführt hat.

Wichtig erscheint mir aber vor allen Dingen der Zweck, der mit der Rente verfolgt wird, und da ist die Hauptsache doch wohl die gewesen, eine Abfindung zu gewähren für den Wegfall von Einkünften, die aus dem Steuerrechte bis dahin geflossen sind. Es ist deshalb auch bestimmt — man nehme den damaligen Zeitpunkt und die damalige Höhe der Steuer als Grundlage an —, daß eine Erhöhung der Abgabepflichten, eine Erhöhung der Steuern die Rente in ihrem Bestand oder in ihrer Höhe nicht mehr ändern konnte. Es hätten also auch, wenn die Steuern einmal durch irgendwelchen Eingriff des Reiches oder sonstwie aufgehoben worden wären, die Renten nicht entzogen werden können. Die Renten sind damit unabhängig geworden von dem Bestehen der Steuerrechte. Genau so wenig, wie eine Erhöhung der Steuern die Renten steigerte, konnte eine Senkung der Steuern die Renten vermindern. Sie waren aus den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen vollkommen herausgenommen. Wenn man nun sagt, sie sollten mit einem Teile wenigstens dazu verwendet werden, um die höheren Steuern, die der Staat brauchte, auszugleichen, so ist doch jedenfalls der Hauptzweck eine Entschädigung des Hauses Schönburg gewesen.

Nun kann man aber nicht damit operieren, daß das Haus Schönburg damals im Jahre 1835 noch öffentlich-rechtliche Pflichten hatte, die Aufwendungen erforderten; wenn ich mich im Augenblicke nicht ganz täusche, haben die schönburgischen Gerichte bis zum 1. Oktober 1879 bestanden. Bis dahin mußte die Justiz vom Hause Schönburg gehalten und auch bezahlt werden. Man kann nun vielleicht sagen, es sollten dem Hause Schönburg gewisse Einnahmen eröffnet werden, damit es diese Lasten für den Staat Sachsen tragen konnte. Da möchte ich aber wieder daran erinnern, daß die Renten nach dem Jahre 1879 weiter gewährt worden sind. Sie sind jährlich, glaube ich, in 2 Raten gezahlt worden, und zwar auch seit 1879 über 40 Jahre hindurch. Da wird, um das nebenbei zu bemerken, wohl ein Gewohnheitsrecht begründet sein, das eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen erfordert, wie das Finanzministerium vielleicht inzwischen ersehen haben wird aus der Entscheidung des Reichsgerichtes in Sachen des Streites zwischen Kirche und Staat, das auf diesen Gedanken eingegangen ist. (Abg. Lieberasch: Was kostet denn das Rechtsgutachten?)

Also ich meine, die Aufgaben sind weggefallen, und trotz dem sind die Renten weitergewährt worden. **(C)**

Nun möchte ich noch einen Gesichtspunkt erwähnen. Es hätte ja ebensogut die Abfindung erfolgen können nicht durch eine Rente, sondern durch eine Kapitalgewährung, sei es in Grundstücken, sei es in Geld. Ich habe aus dem Rezeß ersehen, daß eine Anzahl Steuern durch Kapital abgelöst worden sind. Nun würde die Frage, wenn eine Abfindung durch Kapital erfolgt wäre, doch so sein: Glaubt man denn, daß man jetzt diese Kapitalien wird zurückfordern dürfen? Da schwebt mir als ähnlicher Fall — er liegt ja nicht völlig gleich —, der des Hauses Thurn- und Taxis vor, das die Post hatte und die Post an die Länder verloren hat und durch Güter dafür entschädigt worden ist. Später ist die Post auch den Ländern genommen worden und ans Reich gefallen. Ich möchte wirklich wissen, ob jemand auf den Gedanken gekommen ist, daß man nunmehr dem Hause Thurn- und Taxis die Güter wieder entziehen könnte, oder ob man nicht vielmehr zu der Meinung gekommen ist, die Sache ist rechtlich endgültig erledigt, man kann an dieses Privatrecht nicht mehr heran.

Vor allem ist aber festzuhalten, daß die Feststellung, es handelt sich um öffentliches Recht, an sich nicht ausreicht, um die entschädigungslose Aufhebung der Renten zu rechtfertigen, sondern es muß die Feststellung getroffen werden, daß es sich um ein öffentlich-rechtliches Vorrecht der Geburt und des Standes handelt. Sind es Privatrechte, dann ist kein Zweifel darüber, daß eine Entschädigung notwendig ist. Aber auch die entschädigungslose Aufhebung von öffentlichen Rechten würde nicht möglich sein, solange man nicht in der Lage ist, festzustellen, daß es sich um solche Vorrechte des Standes und der Geburt handelt, so lange man nicht in der Lage ist, festzustellen, ob es sich um solche Vorrechte der Geburt und des Standes handelt. **(D)**

Nach alledem „verstärkt sich bei mir der Eindruck“, daß der sächsische Staat hier vielleicht wieder einen der Prozesse führen wird, die er schon seit der Revolution in so großer Zahl geführt hat, nämlich Prozesse, bei denen er als zweiter Sieger durchs Ziel gegangen ist; und davor möchten wir den Staat doch behüten.

Jedenfalls beantragen wir Verweisung an den Rechtsausschuß, damit diese Fragen einmal in aller Ruhe und unter Nachprüfung der Gutachten — die wir dann wenigstens dem Berichterstatter zugänglich zu machen bitten — geprüft werden kann.

Abgeordneter Böttcher: Der deutschnationale Abg. Bündel hat soeben mit der öligen Pose und mit dem stupiden Dünkel eines reaktionären Rechtslehrers —

Präsident (unterbrechend): Herr Abgeordneter, Sie dürfen keinem Kollegen Derartiges vorwerfen.

Abgeordneter Böttcher (fortfahrend): — die Verteidigung des Hauses Schönburg übernommen. Wir sehen in dieser Frage entgegen den Darlegungen des deutschnationalen Redners genau wie in der Fürstfrage keine juristische, sondern eine politische Frage. Daran vermag alle Gelehrsamkeit und alles Aktenwälzen nichts zu ändern. Wenn Sie diese Frage als juristische Frage behandeln, dann werden Sie in 100 Jahren noch an derselben knobeln. Die Schönburgs haben ja in Sachsen immer in Opposition zur Regierung gestanden, wenn es sich um Geld und Gut handelte; in früheren Zeiten, wo es darum ging, daß die Schönburgs Steuern